

Antrag des Regierungsrates vom 14. April 2010

4682

**Vertretung des Kantons
durch ein Mitglied des Regierungsrates
(Bewilligung)**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 14. April 2010,

beschliesst:

I. Folgende Vertretungen des Kantons durch Regierungsrat Ernst Stocker werden gemäss Art. 63 Abs. 2 der Kantonsverfassung bewilligt:

- Axpo Holding AG, Verwaltungsrat,
- Flughafen Zürich AG, Verwaltungsrat,
- Schweizerische Nationalbank, Bankrat.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt, Textteil.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

Art. 63 der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (KV, LS 101) regelt die Nebentätigkeit von Mitgliedern des Regierungsrates. Abs. 1 und 2 lauten wie folgt:

¹ Die Mitglieder des Regierungsrates dürfen keine andere bezahlte Tätigkeit ausüben.

² Ausgenommen ist die vom Kantonsrat bewilligte Vertretung des Kantons in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts.

Abs. 3 enthält eine zahlenmässige Begrenzung für die Einsitznahme in die Bundesversammlung und ist vorliegend nicht von Bedeutung.

Wird eine Bezahlung ausgerichtet, fällt diese vollumfänglich in die Staatskasse (Ziff. II des Beschlusses des Kantonsrates über die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrates vom 4. März 1991, LS 172.18). Spesenentschädigungen verbleiben den abgeordneten Mitgliedern des Regierungsrates.

Der Genehmigung des Kantonsrates bedürfen somit lediglich bezahlte Nebentätigkeiten von Mitgliedern des Regierungsrates, unbezahlte Tätigkeiten jedoch nicht.

Soweit spezialgesetzliche Vorschriften ausdrücklich eine Abordnung von Mitgliedern des Regierungsrates vorschreiben, entfällt eine Bewilligung von vornherein. Dies betrifft konkret die Abordnungen in den Verwaltungsrat der EKZ (vgl. § 10 Abs. 2 EKZ-Gesetz vom 19. Juni 1983, LS 732.1). Abgeordnet wurden Regierungsrat Markus Kägi und Regierungsrat Ernst Stocker.

Mit dem Rücktritt von Regierungsrätin Rita Fuhrer aus dem Regierungsrat auf 30. April 2010 sind die Abordnungen neu zu regeln. Regierungsrat Ernst Stocker wird Anfang Mai das Amt antreten und als Nachfolger von Regierungsrätin Rita Fuhrer die Leitung der Volkswirtschaftsdirektion übernehmen. Aufgrund der oben genannten Voraussetzungen bedürfen drei Abordnungen von Regierungsrat Ernst Stocker einer Genehmigung durch den Kantonsrat.

Abordnung in den Verwaltungsrat der Axpo Holding AG:

Der Axpo-Verwaltungsrat setzt sich aus 13 Mitgliedern zusammen. Dem Kanton Zürich stehen vier Mandate zu, wovon entsprechend dem Aktienbesitz zwei Mitglieder vom Regierungsrat und zwei von den EKZ nominiert werden. Die EKZ werden durch Peter Reinhard und Ueli Betschart vertreten, der Regierungsrat durch Regierungsrätin Rita Fuhrer und Regierungsrat Markus Kägi. Regierungsrat Ernst Stocker als neuer Volkswirtschaftsdirektor soll als zweiter Vertreter des Regierungsrates im Verwaltungsrat der Axpo Holding AG Einsitz nehmen. Die entsprechende Wahl erfolgte an der GV der Axpo Holding AG am 12. März 2010 unter Hinweis auf die erforderliche Genehmigung durch den Kantonsrat. Angesichts der grossen strategischen und politischen Bedeutung dieser Vertretung ist ausgewiesen, dass sie weiterhin von zwei Mitgliedern des Regierungsrates ausgeübt wird.

Abordnung in den Verwaltungsrat der Flughafen Zürich AG:

Im Verwaltungsrat der Flughafen Zürich AG ist der Regierungsrat mit einem Mitglied vertreten. Die beiden anderen dem Kanton zustehenden Verwaltungsratssitze werden durch mandatierte Vertreter eingenommen (Dr. Lukas Briner und Dr. Martin Wetter). Der Luft-

verkehr und der Flughafen liegen im Zuständigkeitsbereich der Volkswirtschaftsdirektion. Der neue Vorsteher der Volkswirtschaftsdirektion soll daher gemäss bisheriger Praxis in den Verwaltungsrat der Flughafen Zürich AG abgeordnet werden.

Abordnung in den Bankrat der Schweizerischen Nationalbank:

Der Bundesrat hat am 24. Februar 2010 als Nachfolgerin von Regierungsrätin Rita Fuhrer, die nach ihrem Rücktritt als Mitglied des Regierungsrates auch ihren Rücktritt als Bankrätin der Schweizerischen Nationalbank (SNB) erklärt hat, Regierungsrat Ernst Stocker in den Bankrat der Schweizerischen Nationalbank gewählt. Die Schweizerische Nationalbank ist eine gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft (Art. 1 Nationalbankgesetz, NBG, SR 951.11). Die Kantone besitzen einen Aktienanteil von rund 45%, der Kanton Zürich von 5,2%. Einer der beiden Sitze der Nationalbank ist Zürich (Art. 3 Abs. 1 NBG).

Die SNB ist zuständig für die Geld- und Währungspolitik der Schweiz. Sie stützt ihren Auftrag auf Verfassung und Gesetz. Der Bankrat ist unter den im NBG vorgesehenen Organen der SNB das bedeutendste Aufsichtsorgan. Ihm obliegt die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung der SNB. Im Besonderen legt der Bankrat die innere Organisation der SNB fest, genehmigt die Höhe der Rückstellungen, überwacht die Anlage der Aktiven und das Risikomanagement, verabschiedet den Jahresbericht und die Jahresrechnung zuhanden von Bundesrat und Generalversammlung und unterbreitet Wahlvorschläge für die Mitglieder des Direktoriums und deren Stellvertreter.

Der Bankrat hat elf Mitglieder, sechs werden vom Bundesrat, fünf von der Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, die gesamte Amtszeit höchstens zwölf Jahre (Art. 39 NBG). Dem Bankrat gehören heute zwei aktive Mitglieder von Kantonsregierungen an. Der Bankrat tritt in der Regel sechsmal pro Jahr zu ordentlichen Sitzungen zusammen (Art. 16 Organisationsreglement der SNB, SR 951.153). Die Tätigkeit als Bankrat wird entlohnt; der Bankrat legt die Entlohnung für seine Mitglieder in einem Reglement fest (Art. 42 Abs. 2 lit. j NBG). Bei der Tätigkeit im Bankrat handelt es sich somit um eine bezahlte Tätigkeit im Sinne von Art. 63 Abs. 1 KV, die einem Mitglied des Regierungsrates vorbehältlich einer Genehmigung durch den Kantonsrat grundsätzlich untersagt ist.

Die Tätigkeit im Bankrat ist dann genehmigungsfähig, wenn es sich um eine Vertretung des Kantons im Sinne von Art. 63 Abs. 2 KV handelt. Weder im kantonalen Recht noch im Nationalbankgesetz findet sich eine Bestimmung, die eine Vertretung des Kantons Zürich im

Bankrat der Nationalbank vorsieht. Eine solche Bestimmung ist aber auch nicht erforderlich, um ein Mandat als Vertretung im Sinne von Art. 63 Abs. 2 KV bezeichnen zu können. Abzustellen ist vielmehr darauf, ob die Wahrnehmung der Aufgabe im Interesse des Kantons liegt.

Darüber kann angesichts der Bedeutung der SNB für die Volkswirtschaft der Schweiz und damit auch für die Volkswirtschaft des grössten Kantons kein Zweifel bestehen. Das Wissen und die Kenntnisse aus dem Wirtschaftsstandort Zürich einzubringen, ist nicht nur im Interesse der SNB, sondern auch des Kantons Zürich.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die vorstehend aufgeführten Vertretungen zu bewilligen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Aeppli	Husi